

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

A. Handels- und Schifffahrts-Declaration. vom 31. März 1841.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

Wedde-Geld, die Gebühren des Gilbedieners und das Schreibgeld auch als Ein- oder Ausgangs-Abgabe ferner nicht erhoben werden.

#### IV. Chile.

##### Reciprocitäts - Erklärung.

(Reg.-Bef. vom 22. August 1851).

Da nach den Gesetzen der Republik Chile die Schiffe aller derjenigen Staaten und deren Ladungen rücksichtlich der Abgaben und Berechtigungen, mit einziger Ausnahme des Küstenhandels, mit den Nationalschiffen gleich behandelt werden, von denen durch eine amtliche Erklärung ihrer Regierung den Chilenischen Schiffen und deren Ladungen volle Reciprocität zugesichert ist, so hat die hiesige Staatsregierung der Regierung der Republik Chile erklären lassen, daß die Chilenischen Schiffe und deren Ladungen in unsern Hafenplätzen in den fraglichen Beziehungen unsern, den Oldenburgischen, Schiffen völlig gleich behandelt werden sollen.

Die Oldenburgischen Seefahrer haben hiernach ein Recht, in den Chilenischen Häfen für ihre Schiffe und deren Ladungen rücksichtlich der Abgaben und Berechtigungen, mit einziger Ausnahme des Küstenhandels, eine völlig gleiche Behandlung mit den Chilenischen Schiffen zu verlangen.

#### V. Dänemark.

##### A. Handels- und Schiffahrts - Declaration

vom 31. März 1841.

Art. 1. Die beiden hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, Ihren gegenseitigen Unterthanen,

die in dem einen oder dem andern Lande Handel treiben, oder sich daselbst aufhalten, so lange sie sich den Gesetzen und Verordnungen ihres Aufenthalts-Orts unterwerfen, sowohl für ihre Personen und Waaren als auch für ihre Handelsunternehmungen, alle die Vortheile, Freiheiten und Begünstigungen gegenseitig einzuräumen, welche den Angehörigen der begünstigten Nationen durch die von dem einen oder dem andern der hohen contrahirenden Theile mit andern Mächten geschlossenen Handelsverträge eingeräumt worden sind oder werden.

Art. 2. Die beiderseitigen Schiffe und Fahrzeuge, von welcher Trächtigkeit oder Bauart sie auch sein mögen, die in die Häfen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile, entweder in Ballast oder geladen angekommen, werden sowohl bei ihrer Einfahrt als Ausfahrt rüchichtlich der Hafens-, Tonnen-, Lootsen- und Bergungs-Gelder, so wie aller Abgaben und Lasten, welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, die dem Staate, den Städten oder Privateinrichtungen irgend einer Art zukommen, auf demselben Fuße behandelt werden wie die nationalen Schiffe. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß die dänischen Schiffe, die in die Weser oder die Jade einlaufen, alle die den Oldenburgischen Schiffen eingeräumten Vortheile und Begünstigungen genießen werden.

Art. 3. Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbefleißes der beiderseitigen Staaten oder jedes andern Landes sein, deren Einfuhr oder Ausfuhr den nationalen Schiffen des einen der hohen contrahirenden Theile verstattet ist, können auch in den Schiffen des andern Theils, welcher auch der Ort ihrer Abfahrt oder ihrer Bestimmung sei, ein- oder ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstigen Abgaben, von welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn dieselben

Waaren und Gegenstände in nationalen Schiffen ein- oder ausgeführt worden wären.

Art. 4. Es wird weder unmittelbar noch mittelbar bei dem Einkaufe von Waaren irgend ein Vorzug in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches mit seiner gesetzlich erlaubten Ladung in einem Hafen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile eingelaufen ist, gegeben werden, da es Ihre Absicht ist, daß kein Unterschied in dieser Beziehung stattfinde.

Art. 5. Obgleich der Handel mit den Colonien Sr. Majestät des Königs von Dänemark (die Farö-Inseln, Island und Grönland darunter begriffen) besonderen Anordnungen, worauf die allgemeinen Bestimmungen dieser Declaration nicht angewendet werden können, unterworfen ist, so ist auch dennoch vereinbart, daß die Oldenburgischen Handelnden und Schiffe, so lange wie die jetzige Declaration in Kraft bleibt, dort dieselben Handels- und Schifffahrts-Freiheiten und dieselben Vortheile genießen werden, die jetzt jede andere begünstigte Nation genießt oder in Zukunft genießen wird.

Art. 6. (Bezieht sich auf die Fahrt durch den Sund und die Belte).

Art. 7. Als Dänische und Oldenburgische Schiffe werden diejenigen betrachtet werden, die unter der Flagge ihrer Länder fahren und die mit den Schiffspapieren und Bescheinigungen versehen sind, welche durch die Gesetzgebung der beiderseitigen Staaten vorgeschrieben worden, um die Nationalität zu bestätigen.

Art. 8. Die gegenwärtige Declaration wird während zehn Jahre und selbst über diesen Zeitraum hinaus in Kraft bleiben, wenn nicht der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile in der Folge ausdrücklich die Absicht erklärt, die Wirkung davon aufhören zu lassen. In diesem Falle wird sie noch verbindend bis zum Ablauf von zwölf

Monaten bleiben, die auf die förmliche Anzeige folgen, welche durch die eine der Mächte der andern gemacht wird, daß sie aufzuheben ist.

## B. Vertrag wegen Ablösung des Sundzolls

vom 14. März 1857.

Art. 1. Seine Majestät der König von Dänemark verpflichtet sich gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg (folgen die übrigen hohen Contractanten) welche die Zusage acceptiren;

1. keinerlei Zoll-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Baken oder irgend welche sonstige Abgaben, weder für das Schiff noch für die Ladung von denjenigen Schiffen zu erheben, welche sich durch die Belte oder den Sund von der Nordsee nach der Ostsee oder umgekehrt begeben, sei es daß dieselben die Dänischen Gewässer nur durchsegeln, oder daß irgend welche Seeumstände oder Handelszwecke sie veranlassen, dort vor Anker zu gehen oder anzulaufen. Kein Fahrzeug irgend einer Art wird künftig unter irgend welchem Vorwande beim Durchgange durch den Sund oder die Belte irgend einem Aufenthalte oder Hemmnisse unterworfen werden können; Se. Majestät der König von Dänemark behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor durch besondere, weder Besichtigungen noch Aufenthalt der Schiffe festsetzende Vereinbarungen die Zoll- und Abgabebehandlung der Schiffe derjenigen Mächte zu bestimmen, welche an dem gegenwärtigen Vertrage keinen Theil genommen haben;

2. von denjenigen Schiffen, welche in dänische Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen werden, diese Schiffe mögen beladen oder leer sein, in den gedachten Häfen Handelsverrichtungen gehabt haben oder nicht, gleichwie von den Ladungen derselben, keinerlei Abgaben zu erheben, wel-